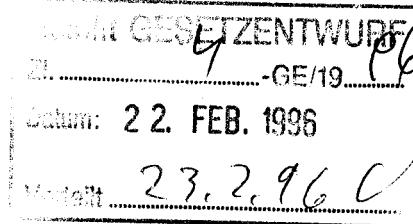


20/SN-4/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2419	Datum
-	SP-2611	Hr Mag Ziniel	FAX	2478	15.02.96

Betreff:

Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und
Sonderunterstützungs-Verordnung

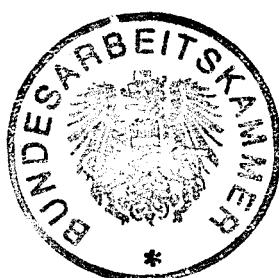
Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:


Eleonora Hostasch

Der Direktor:
iA


Mag. Georg Ziniel

Beilagen

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2419	Datum
37.001/1-2/96	SP-2611	Mag Ziniel	FAX	2478	08.02.96

Betreff:

Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und
Sonderunterstützungs-Verordnung

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen entsprechen grundsätzlich den im Herbst 1995 erarbeiteten Vorschlägen. Die Haltung der Bundesarbeitskammer zu diesem Vorhaben hat sich seit damals nicht geändert.

Wenn die Inanspruchnahme der allgemeinen Sonderunterstützung ausgeschlossen wird, bewirkt durch den vollständigen Entfall dieser Leistung, wird eine grundsätzliche Neuorientierung der Arbeitsmarktpolitik in einem entscheidenden Teilbereich eingeleitet. Offensichtlich soll damit auch ein Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets erreicht werden. In Verbindung mit dem inzwischen bekannt gewordenen Konsolidierungsprogramm des Bundes für die Jahre 1996 -1998 wird dieser Ansatz verstärkt, indem zusätzlich durch die erschwerte Inanspruchnahme der verschiedenen Formen der vorzeitigen Pensionierung eine Anhebung des faktischen Penisonsalters bewirkt wird.

Die Bundesarbeitskammer schließt sich einer Orientierung an, die darauf ausgerichtet ist, die unerträglich hohe Altersarbeitslosigkeit zu reduzieren und unfreiwilliges vorzeitiges

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nach Möglichkeit auszuschließen. Für die Bundesarbeitskammer setzt eine Ablöse der allgemeinen Sonderunterstützung allerdings voraus, daß begleitend dazu Interventionen wirksam werden, die auch kurzfristig zu einer höheren Beschäftigungsstabilität und Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer beitragen. Die darauf abzielende Beschäftigungsquote sowie die finanziellen Anreize bei Einstellung und Beendigung von Dienstverhältnissen sollen einen derartigen Beitrag leisten und sind daher aus Sicht der Bundesarbeitskammer notwendiger Bestandteil des Gesamtpakets. Es ist aber nicht zu erwarten, daß die angestrebten Effekte erreicht werden, wenn der finanzielle Anreiz zur Erfüllung der Beschäftigungsquote dermaßen niedrig angesetzt wird, wie dies der Entwurf vorsieht.

Eine Abkehr von der inzwischen doch verfestigten Personalpolitik von Unternehmungen bedarf wahrscheinlich auch zusätzlicher Einflußnahme durch Instrumente der Arbeitsmarktpolitik. Die Zustimmung der Bundesarbeitskammer zur Aufhebung der Sonderunterstützung beruht daher auf der Annahme, daß die Bundesregierung Vorsorge trifft, daß die dafür notwendigen Mittel und Instrumente verfügbar sind.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang zusätzlich das Problem der Existenzsicherung im Fall länger dauernder Arbeitslosigkeit zu beachten. Der Entwurf baut hier auf den Regelungen auf, die bei Ablöse des vierjährigen Altersarbeitslosengeldes eingeführt wurden. Aus den bisherigen Wahrnehmungen hat sich bestätigt, daß der angestrebte Zweck einer ausreichenden Existenzsicherung damit erfüllt werden kann. Die Bundesarbeitskammer hält insbesondere fest, daß ihre Zustimmung und Akzeptanz des Vorhabens auch an eine zeitlich unbefristete Geltung der vorgesehenen Freigrenzen geknüpft ist. Die mit 30. Juli 1999 befristete Freigrenzenerhöhung gemäß § 36 Abs 3 lit B sublit c wird zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf gewährleistet für den Fall länger dauernder Arbeitslosigkeit den Übergang in die Pensionierung. Dies wird ausdrücklich unterstützt und als notwendiger Bestandteil des Gesamtvorhabens angesehen.

Zu den einzelnen Änderungen:**Artikel 1****Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes**

Durch die **Ziffer 1** wird die Anpassung der Lohnklassen erst 1997 relevant, der Anpassungszeitraum wird von zwei auf drei Jahre verlängert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in der Arbeitslosenversicherung die Entkoppelung von Höchstbeitrags- und Höchstbemessungsgrundlage bereits vor einigen Jahren erstmals erfolgt ist und daß dies nun einen weiteren Schritt in diese Richtung darstellt mit dem Ergebnis, daß die Arbeitslosenersatzrate für den betroffenen Personenkreis spürbar absinkt. Wenn gleich dies offenbar eine der Maßnahmen zum Erreichen des Sparziels darstellt, muß jedenfalls darauf hingewiesen werden, daß damit aus Sicht der Bundesarbeitskammer die Möglichkeiten, das Leistungsniveau in der Arbeitslosenversicherung zu senken, ausgereizt sind, weil andernfalls ein nicht mehr vertretbares Ungleichgewicht bei der Lastenverteilung zu Ungunsten der Arbeitnehmer eintreten würde. Nicht zugestimmt wird aber dem Umstand, daß, wie bei der letzten Novelle, diese Regelung rückwirkend in Kraft treten soll (vgl Z 6). Eine vorausschauende Gesetzgebung wäre durchaus möglich gewesen und im Sinne der Rechtssicherheit auch wünschenswert.

Ziffer 2:

Die geschlechtsspezifische Erhöhung der Freigrenzen zugunsten der Frauen wird nachdrücklich unterstützt und entspricht der besonderen Lebenslage von Frauen, die ansonsten, bei einer Freigrenzenerhöhung von bloß 100 % mit einem Entfall der Leistung konfrontiert wären. Auch dieses Element ist maßgeblich für eine sozial verträgliche Umstellung bei Entfall der allgemeinen Sonderunterstützung.

Ziffer 4:

Die Erhöhung der Geldstrafen soll anscheinend mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen stärker sanktionieren. Ob allerdings die Androhung von Arrest im Ausmaß von

sieben Tagen zeitgemäß und verhältnismäßig ist, kann bei Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht bezweifelt werden.

Ziffer 8:

Die zeitliche Befristung mit 30. Juni 1999 sollte mit einer Evaluierung der Wirksamkeit verbunden werden und die Erfahrungen dem Nationalrat berichtet werden.

Artikel 2**Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes****Ziffer 5:**

Hier wird die Einhebung eines Beitrages von 10,25 % für die Ersatzzeitenanrechnung in der Pensionsversicherung vorgeschlagen, wirksam bei zuerkannten Ansprüchen nach dem 29. Februar 1996. Damit wären Leistungsbezieher der allgemeinen Sonderunterstützung erfaßt, die aufgrund der Übergangsvorschrift Ansprüche geltend machen, weiters Leistungsbezieher der Sonderunterstützung im Bergbau.

Dieser Regelungsvorschlag sollte überarbeitet werden.

Zunächst ist die Gleichsetzung des Personenkreises nicht nachvollziehbar. Die Übergangsbestimmung soll bei älteren Arbeitnehmern, die bereits mit der unwiderruflichen Auflösung des Dienstverhältnisses konfrontiert sind, den Bezug der Sonderunterstützung ermöglichen, also eine Gleichstellung mit all jenen gewährleisten, die bereits vor dem Stichtag (1.1.1996) die Leistung in Anspruch genommen haben. Es ist keine Begründung für die leistungsmindernde Einhebung des Beitrags erkennbar. Zudem kommt, daß aufgrund der Übergangsvorschrift nur ein beschränkter Personenkreis davon betroffen wäre und die Ergiebigkeit relativ gering ist. Neben der sozialpolitisch nicht begründbaren Differenzierung, würde daher einem beschränkten Einsparungseffekt ein nicht unbedeutender Verwaltungsaufwand gegenüber stehen. Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor,

bei Beziehern der allgemeinen Sonderunterstützung gemäß Z 7, von der Einhebung des Beitrags von 10,25 % Abstand zu nehmen.

Demgegenüber ist bei der Sonderunterstützung - Bergbau eine differenzierte Betrachtungsweise angebracht: Die Dauer des Leistungsbezuges ist weitaus länger und die Höhe der Leistung vergleichsweise günstiger. Die finanzielle Beteiligung an den Beiträgen für die Ersatzzeiten erscheint daher begründbar zu sein.

Eine Realisierung des Vorschlags nur bei Neuzugängen würde, bei einer doch sehr homogenen Arbeitnehmergruppe zu schwer begründbaren Ergebnissen führen. Auch wenn dem Gesetzgeber die Möglichkeit frei steht, stichtagsbezogene Differenzierungen vorzunehmen, sollten doch auch die dadurch ausgelösten sozialen Spannungen mit berücksichtigt werden. Als mögliches Beispiel für eine verträgliche Umsetzung des Vorhabens kann die Einbehaltung des Krankenversicherungsbeitrages bei Leistungsbeziehern der Sonderunterstützung - Bergbau angesehen werden. Hier wurde ein Ansatz gewählt, der alle Leistungsbezieher erfaßt hat. Die finanziellen Wirkungen für das Budget sind dabei gewährleistet, der Unterschied besteht darin, daß durch die Verteilung auf alle Leistungsbezieher die finanziellen Auswirkungen für den Einzelnen relativ gering sind. Wenn daher ein Beitrag einbehalten werden soll, erscheint der dargestellte Weg günstiger zu sein, wie der im Entwurf enthaltene Vorschlag.

Nachdrücklich unterstützt wird der Vorschlag, von den Arbeitgebern im Bergbau einen korrespondierenden Beitrag (12,55 %) im Fall der Beendigung eines Dienstverhältnisses einzubehalten.

Ziffer 7:

Die Übergangsvorschrift in der vorgeschlagenen Form ist in einem hohen Ausmaß geeignet, den beabsichtigten Vertrauensgrundsatz einzulösen. Für all jene, die bereits Dispositionen getroffen haben, ist in einem überschaubaren Intervall die Inanspruchnahme der allgemeinen Sonderunterstützung möglich.

Eine notwendige Ergänzung wäre bei den angeführten Ruhenstatbeständen notwendig, indem die Ruhensgründe des § 16 Abs 1 lit d, k und l (Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung und/oder -abfindung, sowie Erwerbsunfähigkeitspension) mit erfaßt werden.

Die vorgesehenen Stichtage (1. Jänner 1996 und 29. Februar 1996) hängen eng mit der tatsächlichen Beschußfassung im Nationalrat zusammen, die jedenfalls vor dem 1. März 1996 erfolgen soll. Im Fall einer Verzögerung wären auch die Stichtage zu revidieren.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Die Beschäftigungsquote sowie der Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Einstellung Älterer sowie der Beitrag bei Auflösung sind im AMPFG geregelt. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer läßt sich dabei der fachliche Geltungsbereich nur über Umwege er-schließen, indem jener implizit über die §§ 1-3 des AlVG in Verbindung mit dem ASVG er-mittelt wird. Im Sinne der Überschaubarkeit wäre eine klare und ausdrückliche Definition des Geltungsbereiches von Vorteil. Der öffentliche Dienst ist dabei nicht erfaßt.

Die vorgeschlagene Festlegung der Mindestanzahl der zu beschäftigenden älteren Dienstnehmer durch Verordnung hat den Vorteil einer rechtstechnischen raschen Anpas-sung an geänderte Verhältnisse. Die maßgeblichen Kriterien sind aber sehr unbestimmt und sollten präzisiert werden. Andernfalls wäre die Aufnahme der Verhältniszahl bereits im Gesetz (etwa 7 Beschäftigte ab 100 Dienstnehmer, verbunden mit einer weiteren Staf-felung), vorzuziehen.

Entgegen den vorangegangenen Diskussionen ist ein sehr geringer Ausgleichsbeitrag vorgeschrieben, der sich der Höhe nach an der Ausgleichstaxe des Behinderteneinstel-lungsgesetzes orientiert.

Für die Bundesarbeitskammer ist die Rücknahme nicht nachvollziehbar und schwächt die möglichen Arbeitsmarkteffekte deutlich ab. Es wird daher vorgeschlagen, zumindest jeden Betrag aufzunehmen (S 4.900), der bei der Erarbeitung des Konzepts zugrunde gelegt wurde. Systematisch wäre allerdings die Vorschreibung des kollektivvertraglichen Mindestlohns vorzuziehen, der auch im Behinderteneinstellungsgesetz förderlich wäre.

Es wird angeregt, bei der Festlegung der für die Beschäftigungsquote relevanten Verhältniszahlen, die geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer auszunehmen.

Zudem wäre es von Vorteil, wenn kurze Übergangsbestimmungen festgelegt werden, die den Unternehmungen eine Anpassung ihrer Personalstände erlauben. Die Vorschreibung des Ausgleichsbeitrages könnte für die zuständigen Krankenkassen erleichtert werden, wenn etwas präzisere Vergaben aufgenommen werden (vgl §§ 9 und 18 des BEinstG). Von einer dem BEinstG vergleichbaren Aufzeichnungs- und Meldepflicht wurde anscheinend bewußt Abstand genommen. Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht wäre daher aufgrund von betriebsbezogenen Auswertungen der Sozialversicherungsträger zu beurteilen. Ob dies für die Krankenkassen ausreicht, wäre vorweg abzuklären.

Der Entwurf geht von einem eher unbestimmten Dienstgeberbegriff aus. Es wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, daß hier der jeweilige vertragsschließende Arbeitgeber gemeint ist. Weiters wäre darzulegen, daß Versetzungen innerhalb des Konzerns oder des Unternehmens nicht als Einstellung Älterer zu verstehen sind und auch nicht öffentlich gefördert werden.

Der in § 11 und § 12 vorgesehene Ausgleichsbetrag orientiert sich am Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung. Die Systematik des § 12 erscheint als geeignet, vorgezogene Auflösungen von Dienstverhältnissen zu vermeiden. Da zeitlich auf das Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer abgestellt wird, ergeben sich unterschiedliche Beträge für Männer und Frauen. Bei Frauen ist der Betrag weit geringer, da maximal 5 Jahre für die Berechnung herangezogen werden, bei Männern sind dies aber 10 Jahre. Eine Lösung könnte darin bestehen, allgemein auf das 60. Lebensjahr zu verweisen.

Sonderunterstützung - Verordnung des BMAS

Die Einschränkung des Geltungsbereiches in der vorgeschlagenen Form erscheint problematisch. Demgegenüber wird ein Vorschlag unterbreitet, der in erster Linie auf die bergmännische Tätigkeit abgestellt und von einer gesetzlich festgelegten Mindestbeschäftigungsdauer und damit höheren Beitragszahlung (etwa 5 Jahre) in einem knapp-schaftlichen Betrieb abstellt. Dabei wäre vom Geltungsbereich des § 15 ASVG auszugehen und jene Tätigkeiten zu erfassen, die in Anlage 9 und 10 zum ASVG angeführt sind.

Die Präsidentin:



Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iV.

Dr Bernhard Schwarz

